Stadt Herford

Begründung gemäß § 5 (5) Baugesetzbuch (BauGB) für die

Flächennutzungsplan-Teiländerung Nr. 1.13 „Sondergebiet Salzufler Straße“

Entwurf

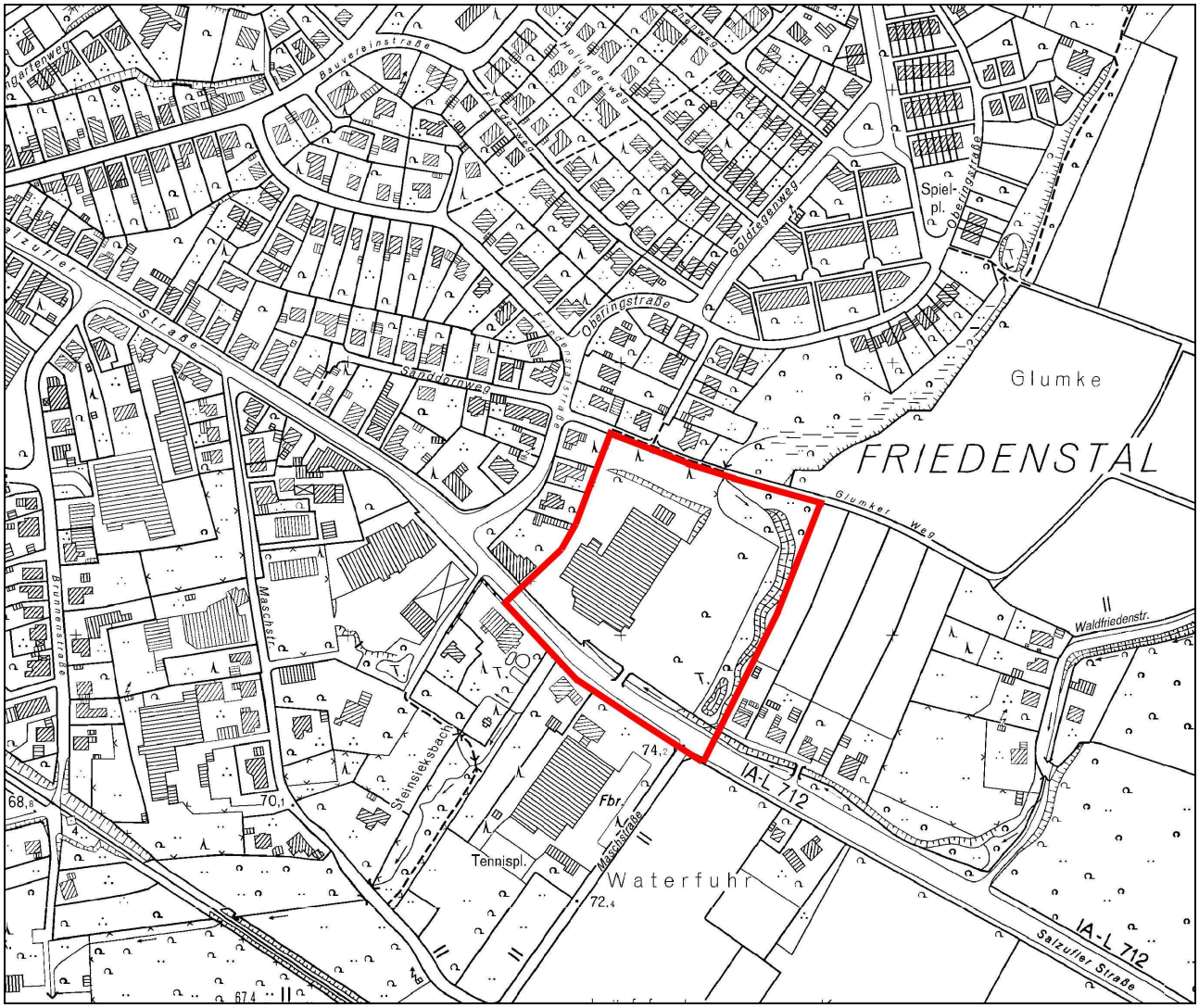

Januar 2016

Vorhabenträger:

Dr. Aldinger & Fischer Grundbesitz Herford GmbH

14193 Berlin

Bearbeitung:

GfP
Gesellschaft für Planung
Umwelt - Stadt - Architektur

10787 Berlin

Mitwirkung:
Dipl.-Ing. D. Yurdakul
M.Sc. S. Goldammer

Umweltbericht:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. B. Rexmann
B.Eng. B. Löckener

Inhaltsverzeichnis

I. Planungsgegenstand und Planinhalt 5
I.1 Geltungsbereich und örtliche Gegebenheiten 5
I.2 Anlass und Ziel der Änderung 5
I.3 Inhalt FNP-Teiländerung 6
I.4 Auswirkung der Planung 6
I.5 Bisheriges Verfahren 6
I.6 Landesentwicklungsplan – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel 7
I.7 Regionalplan 8
I.8 Flächenbilanz 9

II. Umweltbericht 10
II.1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 10
II.2.0 Vorhabensbeschreibung 11
II.2.1 Vorhabensbeschreibung 11
II.2.2 Bestandssituation 13
II.2.3 Wirkfaktoren 18
II.3.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes 19
II.3.1 Untersuchungsgebiet 19
II.3.2 Geografische und politische Lage 19
II.3.3 Fachplanungen und Schutzgebiete 19
II.3.3.1 Flächennutzungsplan 20
II.4.0 Schutzgutbezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation 22
II.4.1 Methodik 22
II.4.2 Null-Variante und anderweitige Planungsmöglichkeiten 23
II.4.3 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit 24
II.4.3.1 Schallemissionen 24
II.4.3.2 Schadstoffbeeinträchtigung 24
II.4.3.3 Erholung 24
II.4.4 Schutzgut Tiere 25
II.4.5 Schutzgut Pflanzen 26
II.4.6 Geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 28
II.4.7 Boden 30
II.4.8 Schutzgut Wasser 33
II.4.8.1 Teilschutzgut Grundwasser 33
II.4.8.2 Oberflächengewässer 33
II.4.9 Schutzgut Klima und Luft 37
II.4.10 Schutzgut Landschaft 37
II.4.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 40
II.4.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen 40
II.5.0 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege 42
II.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen 42
II.5.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit 42
II.5.1.1.1 Schallemissionen 42
II.5.1.1.2 Schadstoffbeeinträchtigungen 42
II.5.1.1.3 Erholung 42
II.5.1.2 Schutzgut Tiere 42
II.5.1.3 Schutzgut Pflanzen 42
II.5.1.4 Schutzgut Boden 43
II.5.1.5 Schutzgut Wasser 43
II.5.1.6 Schutzgut Klima und Luft 43
II.5.1.7 Schutzgut Landschaft 43
II.5.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter 44
II.5.2 Kompensationsmaßnahmen 44

II.5.2.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens..... 44
II.5.2.2 Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs..... 44
II.5.2.3 Nachweis des Kompensationsflächenbedarfs..... 49
II.5.3 Monitoring..... 49
II.6.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung..... 49

I. Planungsgegenstand und Planinhalt

I.1 Geltungsbereich und örtliche Gegebenheiten

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Teiländerung Nr. 1.13 befindet sich ca. 2,5 km östlich der Altstadt von Herford unmittelbar an der Landesstraße 712 Salzufler Straße am süd-östlichen Stadtrand. Der Geltungsbereich mit einer Fläche von gut 31.000 m² ist der Flur 58 und 62 der Gemarkung Herford (Salzufler Straße 191-197) zuzuordnen.

Der Änderungsbereich wird umgrenzt von der Südgrenze des Glumker Wegs und den im Norden des Wegs anschließenden Wohngebäuden. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt hier nördlich des Plangebietes eine Wohnbaufläche mit einer Grünfläche dar. Im Süden wird der Änderungsbereichs durch die Nordkante der Salzufler Straße begrenzt. Südlich der Darstellung der Salzufler Straße als Hauptverkehrsstraßen sind gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die westliche Grenze des Änderungsbereichs wird durch die Darstellung einer gemischten Bauflächen gebildet und im Osten schließt gemäß den Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplans (FNP) eine Fläche für Landwirtschaft an.

Auf dem Grundstück des Änderungsbereichs befindet sich eine leerstehende Gewerbeimmobilie eines Autohauses mit gepflasterter Stellplatzfläche, die während der gewerblichen Nutzung als Ausstellungsfläche für Gebrauchswagenfahrzeuge genutzt wurde. Der rechtskräftige FNP stellt im Bereich des leerstehenden Autohauses eine Gewerbefläche und im Bereich der Ausstellungsfläche eine Fläche für Landwirtschaft dar. Innerhalb der ehemals zur Ausstellung genutzten Flächen wird außerdem eine Grünfläche dargestellt, welcher den nördlich vom Änderungsbereichs gelegenen Stuckenberg mit der Werre-Aue verbindet. Der Bachlauf entlang der Salzufler Straße wird im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt.

Der Änderungsbereich ist zu großen Teilen versiegelt, lediglich die Randbereiche insbesondere die östliche Grenze sind begrünt.

I.2 Anlass und Ziel der Änderung

Für den Änderungsbereich wurde im Dezember 2012 ein Antrag zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt, mit dem Ziel der Errichtung eines großflächigen Einzelhandels eines Bau- und Gartenmarktes. Da die hierfür geplanten Festsetzungen nicht aus den bestehenden Darstellungen einer Fläche für Landwirtschaft und einer gewerblichen Baufläche des Flächennutzungsplans entwickelbar sind, soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB geändert werden.

Das Vorhaben ist städtebaulich erwünscht, da eine Revitalisierung der brachgefallenden Gewerbeimmobilie die Situation des östlichen Stadteingangs aufwertet. Die östlich des Änderungsbereichs gelegene Grünfläche soll zudem gesichert werden, da sie den Stadteingang kennzeichnet und gleichsam den Übergangsbereichs zum Landschaftsraum bildet.
Das Vorhaben der Errichtung eines Bau- und Gartenmarktes ermöglicht zudem die Stärkung der mittelzentralen Versorgungsfunktion der Stadt Herford. Die Steuerung der Einzelhandelsnutzung in geplanten Sondergebiet wird Teil des zukünftigen Bebauungsplans. Die Zulässigkeit von zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten soll begrenzt werden, sodass Umsatz- und Frequenzrückgänge im Einzugsbereich in der Herforder Innenstadt und in Bad Salzuflen verhindert bzw. nur sehr geringfügig ausfallen werden.

Auf der Grundlage des alten Bebauungsplans sind die neuen städtebaulichen Zielsetzungen nicht mehr umsetzbar. Um die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung dieses

Bereichs insbesondere in Bezug auf die weitere Einzelhandelsentwicklung rechtssicher steuern zu können, ist eine Änderungen bzw. Aktualisierung des Baurechts geboten.

I.3 Inhalt FNP-Teiländerung

Im gesamten Geltungsbereich soll die heutige Darstellung als gewerbliche Baufläche (G) und die Darstellung einer Fläche für Landwirtschaft entfallen und stattdessen die Ausweisung als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel (S) gemäß § 11 BauNVO erfolgen. Des weiteren erfolgt eine Konkretisierung mittel der Darstellung der Zweckbestimmung „Baumarkt“. Die Änderung muss als Anpassung an die Bestandssituation betrachtet werden, denn die Fläche für Landwirtschaft und die von Süd nach Nord verlaufende Grünfläche sind Teil der gewerblichen Nutung des Autohauses gewesen. Hier befanden sich Parkplätze und die Verkaufsfläche der angebotenen Gebrauchwagen. Die Teiländerung wird daher keine faktische Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen oder den Verlust von Grünflächen bedeuten.

Die entlang der Salzufler Straße befindliche Grünflächendarstellung des Baches bleibt erhalten und wird um die bereits existierende Grünfläche und den Bachlauf an der östlichen Geltungsbereichsgrenze ergänzt. Die Darstellung im FNP wird damit weiterhin um die reale Lage der übergeordneten Grünstrukturen konkretisiert.

I.4 Auswirkung der Planung

Mit der Darstellung eines Sondergebiets im Flächennutzungsplan wird die Möglichkeit eröffnet, ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel (S) im parallel aufzustellenden Bebauungsplan festzusetzen. In dem Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel können zulässige und nicht-zulässige Sortimentsgruppen festgesetzt werden. Die Ausweitung von Sortimenten, die schädigende Umsatzrückgänge in der Innenstadt verursachen können, wird dadurch grundsätzlich verhindert. Gleichzeitig sollen Entwicklungsspielräume für nichtzentrenrelevante Sortimente geschaffen werden. Mit dem Vorhaben der Errichtung eines Bau- und Gartenmarktes wird das Grundstück baulich nachverdichtet, wobei der Versiegelungsgrad aufgrund der bestehenden Grundstücksnutzung kaum erhöht wird. Mit dem Vorhaben wird zudem die östlich gelegene Grünfläche gesichert und durch weitere Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in der Grünraumfunktion gestärkt. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden im Umweltbericht im Kapitel ll dargestellt und bewertet.

Mit der Änderung wird die Darstellung als Fläche für Landwirtschaft entfallen, die nicht mehr der faktischen Nutzung der Fläche entspricht. Die Möglichkeit der Nutzungsaufnahme von klassischen Gewerbebetrieben insbesondere im Sinne von störenden Gewerbebetrieben wird innerhalb des Änderungsbereiches nicht mehr verfolgt, da eine Einzelhandelsnutzung mit Berücksichtigung der umgebgebenden Wohnnutzungen als verträglicher eingestuft wird.

I.5 Bisheriges Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss zur FNP-Teiländerung Nr. 1.13 wurde im Bau- und Umweltausschuss am 21.02.2013 gefasst. Im Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung bekamen die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden wurde vom 05. Oktober 2015 bis zum 10. November 2015 durchgeführt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die Ergebnisse der frühzeitigen der Behördenbeteiligung erforderte eine Änderungen im Entwurf zur Flächennutzungsplanteiländerung Nr. 1.13:

- Die Zweckbestimmung „Baumarkt“ wurde in der Planzeichnung ergänzt.
- Die Darstellung der Grünfläche wurde erweitert.
- Als sonstige Darstellung wurde als nachrichtliche Übernahme die Umgrenzung von Flächen festgesetzter Überschwemmungsgebiete aufgenommen.

I.6 Landesentwicklungsplan – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NW) wird derzeit neu erarbeitet. Im Juli 2013 ist der „Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen-Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel“ in Kraft getreten. Dieser Teilplan zum großflächigen Einzelhandel entfaltet bis zum Inkrafttreten des neuen LEP NRW seine Rechtswirkung als Teilplan. Für die FNP-Teiländerung und die damit erzielte Errichtung eines Bau- und Gartenmarktes sind folgende Ziele als verbindliche Vorgaben zu beachten und folgende Grundsätze in die Abwägung einzustellen:

Gemäß des Ziels 1 sind in Kerngebieten und Sondergebieten Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden (s. Pkt. 7. Regionalplan).

Bei der Darstellung von Sondergebieten für großflächige Einzelhandelsvorhaben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll der zu erwartende Gesamtumsatz, der durch die jeweilige Festsetzung ermöglichten Einzelhandelsnutzungen die Kaufkraft der Einwohner der jeweiligen Gemeinde für die geplanten Sortimentsgruppen nicht überschreiten (Nr. 4 Grundsatz).

Für das Vorhaben der Errichtung eines Bau- und Gartenmarktes wurde ein Verträglichkeitsgutachten Bau- und Gartenmarkt Herford erstellt[1]. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass bei Ausnutzung der maximalen sortimentsspezifischen Verkaufsfläche in keiner der Sortimentsgruppen (Obergrenzen) ein höherer Umsatz, als die in der Standortkommune Herford vorhandene Kaufkraft, getätigt würde. So liegt im Kernsortiment des Bau- und Gartenbedarfs die Umsatz-Kaufkraftrelation bei maximal rd. 28 %. Die hinzutretende Verkaufsfläche im Bau- und Gartensegment (Verkaufsflächenvergleich) entspricht maximal 39% der bestehenden Anbieter. In den vorhabenrelevanten Sortimenten ist für den Einzelhandelsstandort Herford ein maximaler Zentralitätszuwachs von max. 27 %-Punkte erwartbar (für den Fall, dass die angesetzten Flächenproduktivitäten auch erreicht werden können), dabei wird das Vorhaben vor allem dazu beitragen, Kaufkraftabflüsse zurückzuholen. Die Zentralität wird bei den vorhabenrelevanten Sortimenten nach Realisierung bei maximal 106 % und damit auf mittelzentralem Niveau liegen.

Gemäß des Punktes 5 (Ziel) dürfen Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten nur dann auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente maximal 10% der Verkaufsfläche beträgt und es sich bei diesen Sortimenten um Randsortimente handelt. Gemäß des Grundsatzes 6 heißt es weiterhin: Der Um-

[1] „Die Salzufler Straße in Herford als Handelsstandort - Verträglichkeitsgutachten Bau- und Gartenmarkt Herford“, Dr. Lademann & Partner – Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung, September 2013

fang der zentrenrelevanten Randsortimente eines Sondergebietes für Vorhaben im Sinne des §11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten soll außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen 2.500 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten.

Das geplante Vorhaben des Bau- und Gartenmarkts soll maximal 930 m² zentrenrelevante Randsortimente (max. 10 %) umfassen. Die genannten Obergrenzen werden in dem parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11.37 gesichert. Die geplanten Randsortimente stehen überwiegend im direkten Bezug zum Hauptsortiment bzw. sind standardmäßig in Bau- und Gartenmärkten (wie z.B. Backshop) vorhanden.

Gemäß des Grundsatzes Nr. 9 sind regionale Einzelhandelskonzepte bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen zu berücksichtigen. Für die Region liegt das Regionale Einzelhandelskonzept Ostwestfalen-Lippe aus dem Jahre 2010 vor. Das Verträglichkeitsgutachten kam bei der Prüfung des Vorhabens zu dem Ergebnis, dass das Ansiedlungsvorhaben den Vorgaben des regionalen Einzelhandelskonzept in weiten Teilen gerecht wird. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis insbesondere aufgrund der folgenden Punkte:

Der Standort befindet sich in städtebaulich-integrierter Randlage und ist mit allen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Mit Realisierung des geplanten Baumarktes werden die Umsatzumverteilungswirkungen der nicht-zentrenrelevanten Vorhabensortimente mit bis zu 17 % (Do-it-yourself, Herford Nahbereich) bzw. rd. 15 % (Gartenbedarf, Bad Salzuflen Nahbereich) spürbar sein. Die Umsatzrekrutierung des Vorhabens erfolgt insbesondere mit Kunden innerhalb des Herforder Marktgebietes, wobei die Umsatzrekrutierung in Bad Salzuflen keine mehr als unwesentliche Auswirkungen im Sinne einer Funktionsstörung der zentralen Versorgungsbereiche sowie des Versorgungsgleichgewichts erwarten lässt.[2] Das Vorhaben trägt vor allem dazu bei, Kaufkraftabflüsse nach Herford zurückzuholen. Die Umsatz-Kaufkraft-Relation ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Einzelhandelsumsatzes mit dem einzelhandelsrelevanten Nachfragevolumen.

Ein Umschlagen der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens in städtebauliche oder raumordnerische Wirkungen im Sinne einer Funktionsstörung des zentralörtlichen Versorgungsauftrags sowie der zentralen Versorgungsbereiche kann ausgeschlossen werden.

I.7 Regionalplan

Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest.

Der Regionalplan ordnet den Bereich nördlich der Salzufler Straße als „Allgemeines Siedlungsgebiet“ ein, während ab dem Knotenpunkt Bauernvereinstraße/Salzufler Straße die Flächen südlich der Salzufler Straße dem „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) zugeordnet werden. Innerhalb der Zuweisung „Allgemeines Siedlungsgebiet“ nördlich der Salzufler Straße ergab sich hingegen eine Sondersituation: Die Darstellung eines GIB übertrat an der Stelle der leerstehenden Gewerbeimmobilie die Salzufler Straße und wurde dann umfasst von der Darstellung des allgemeinen Siedlungsbereiches.

[2] Die Salzufler Straße in Herford als Handelsstandort- Verträglichkeitsgutachten Bau- und Gartenmarkt Herford“, Dr. Lademann & Partner – Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung, September 2013, Aktualisierte Fassung Januar 2016.

In der textlichen Darstellung des Regionalplans wird als Ziel beschrieben, dass „Standorte für [...] großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von §11 Abs. 3 BauNVO [...] grundsätzlich auf den Siedlungsflächen des „Allgemeinen Siedlungsbereichs“ zu entwickeln sind. Weiterhin heißt es, dass die Darstellung einer Sonderbaufläche in einem GIB grundsätzlich nicht den Zielen der Landesplanung entspricht. Gemäß dem Ziel 1 des "Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel" des LEP NRW sind Vorhaben i.S. des § 11 Abs.3 BauGB nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen möglich. Eine Änderung des Regionalplanes war daher insbesondere aufgrund des am 13. Juli 2013 in Kraft getretenen "Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel" des LEP NRW erforderlich.

Von der Stadt Herford erfolgte daher ein Begehren auf Änderung des Regionalplans „Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“ für den Teilbereich nördöstlich der Salzufler Straße, der das Plangebiet betrifft. Ein Änderungsbegehren erfolgte, da die Darstellung eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ in einer Größe von rd. 1.2 ha nördlich der Salzufler Straße die Entwicklung und Revitalisierung eines bestehenden ungenutzen Gewerbegebietes erschwert.

Die Änderung des Regionalplans entspricht den geänderten städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Stadt Herford sowie dem überwiegenden Charakter eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Änderungsbereich, der sich aus der Umgebungsstruktur ergibt. Eine mögliche Ansiedlung durch (störendes) Gewerbe würde Potenziale für die Beeinträchtigung der umliegenden sensiblen Wohnnutzungen bergen. Zudem wäre eine Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen aufgrund der geringen Flächengröße kaum umsetzbar. Folglich wäre die Revitalisierung der Gewerbeimmobilie und damit die Aufwertung des östlichen Stadteingangs schwer umzusetzen.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2014 die 24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld – auf dem Gebiet der Stadt Herford, Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen in einen Allgemeinen Siedlungsbereich, aufgestellt. Die Änderung wurde mit Bekanntmachung am 12.03.2015 gemäß § 14 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW wirksam.

I.8 Flächenbilanz

	Alt (ha)	**Neu (ha)**	**Differenz (ha)**
Gewerbliche Baufläche	1,1	0	- 1,1
Fläche für Landwirtschaft	1,4	0	-1,4
Sondergebiet	0	2,0	+ 2,0
Grünfläche	0,2	0,7	+0,5

II. Umweltbericht

II.1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand dieses Umweltberichtes ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11.37 „Baumarkt Salzufler Straße“ sowie die Flächennutzungsplanteiländerung Nr. 1.13 „Sondergebiet Salzufler Straße“ der Stadt Herford.

Wesentliches Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11.37 „Baumarkt Salzufler Straße“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Baumarktes an der Salzufler Straße im Bereich einer ehemals gewerblich genutzten Fläche. Hierzu wird im Großteil des Plangebietes ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Baumarkt“ ausgewiesen, im Norden, Osten und Süden im Bereich eines bestehenden Fließgewässers wird eine Grünfläche ausgewiesen.

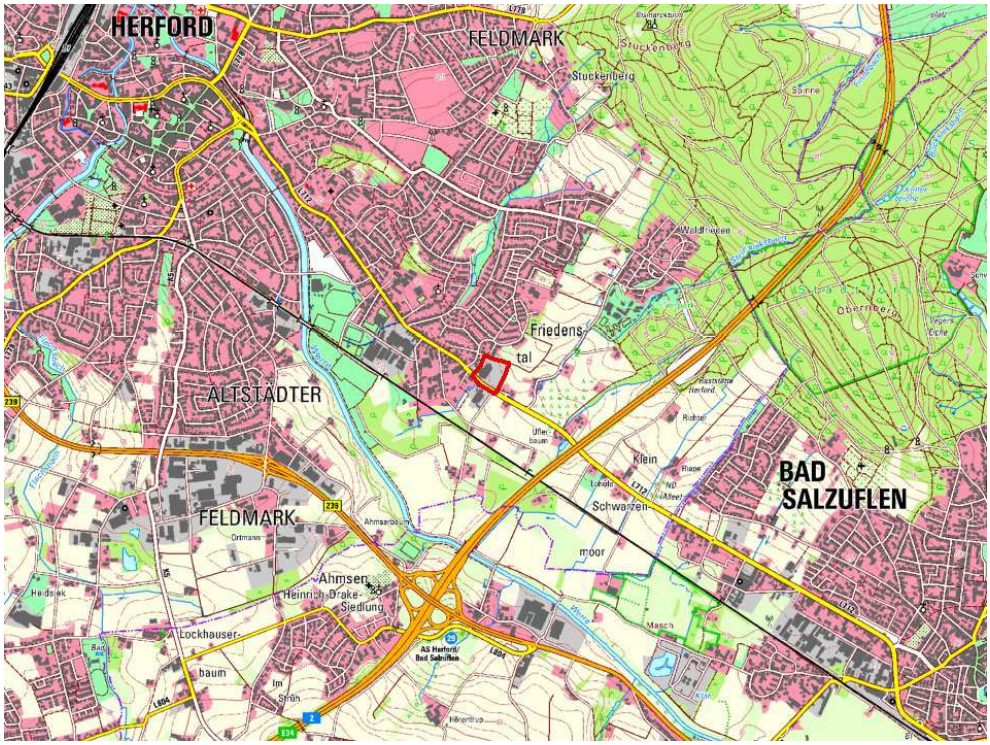

Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird eine Artenschutzprüfung erstellt.

Untersuchungsinhalte

Die Methodik der Umweltprüfung folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Umweltbericht wird wie folgt gegliedert:

- Beschreibung der Veranlassung und der Aufgabenstellung
- Analyse der Grundstruktur des Untersuchungsraumes
- Bestandsanalyse durch schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation
- Konfliktanalyse des Vorhabens
- Darstellung von Maßnahmen zur Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
- Allgemein verständliche Zusammenfassung.

II.2.0 Vorhabensbeschreibung

II.2.1 Vorhabensbeschreibung

Das ca. 3,09 ha große Plangebiet liegt im Südosten der Stadt Herford, Kreis Herford, Regierungsbezirk Detmold und umfasst aus der Flur 63 die Flurstücke 127, 495, 610, 544, 526, 527, 611, 612, 542, 531, 343, 528, 543, 529 sowie dem östlichen Teil des Flurstückes 606 und aus der Flur 58 die Flurstücke 80, 81, 82, 84.

Bebauungsplan

Bestehender Bebauungsplan
Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 11.31 weist den westlichen Teil des Plangebietes als Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und den östlichen Teilbereich als Fläche für die Landwirtschaft aus. Im Zentrum des Plangebietes ist ein schmaler von Norden nach Süden verlaufender Bereich als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Weiterhin weist der Bebauungsplan im Osten, Nordosten und im Bereich der öffentlichen Grünfläche Bäume zum Anpflanzen aus. Die im Süden verlaufende Salzufler Straße ist als Verkehrsfläche festgesetzt.

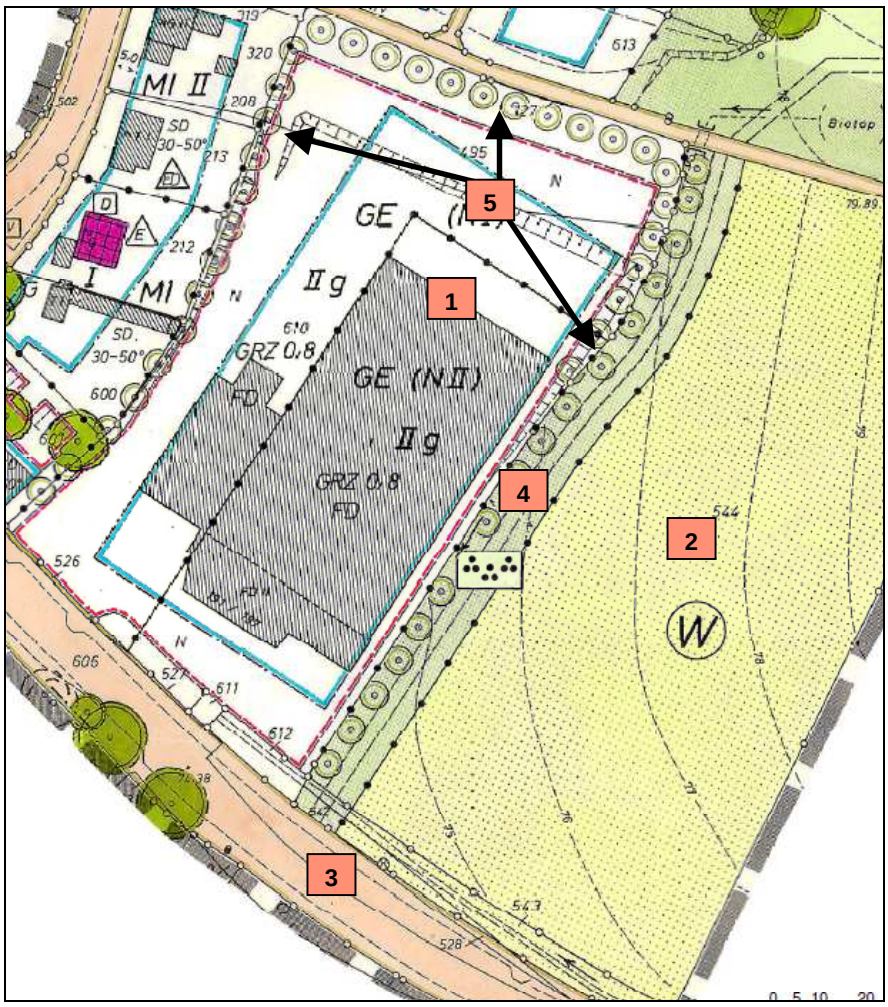

Abb. 2 Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 11.31 der Stadt Herford (Stadt Herford 0. J.)

Legende:
1: Gewerbegebiet
2: Flächen für die Landwirtschaft
3: Verkehrsflächen
4: öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage
5: Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11.37 „Baumarkt Salzufler Straße“
Der Großteil des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bau- und Gartenmarkt“ ausgewiesen. Als zulässige Gebäudeoberkante werden 84,75 m NN festgesetzt. Die Gebäudeoberkante lässt gemäß der Angaben im Vorhaben- und Erschließungsplan ein Gebäudehöhe von rd. bis 9,5 m zu. Im Sondergebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, was Baukörper ohne Längenbegrenzung ermöglicht. Die überbaubare Fläche befindet sich im Norden sowie im Osten des Sondergebietes. Im Bereich der südwestlich geplanten Stellplätze sollen ebenerdige Stellplatzflächen durch Bepflanzung gegliedert werden. Für je 11 Stellplätze ist die Anpflanzung von einem gebietstypischen, standortgerechten großkronigen Baum geplant. Die Pflanzflächen sollen eine Mindestgröße von 4,5 m² besitzen.

Der nördliche und östliche Randbereich des Plangebietes sind als private und öffentliche Grünflächen festgesetzt. Im Nordwesten ist eine Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträu-

chern und sonstigen Bepflanzungen ausgewiesen. Die vorhandenen Bäume sind innerhalb der zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Innerhalb der geplanten Grünflächen im Norden und Osten des Plangebietes sollen insgesamt 11 gebietstypische, standortgerechte und großkronige Bäume gepflanzt werden. Im Bereich der öffentlichen Grünfläche im Osten soll ein 1,5 m breiter Gehweg verlaufen, der eine Verbindung zwischen dem nördlich verlaufenden Glumker Weg und der Salzufler Straße herstellen soll. Da der geplante Gehweg einen namenlosen Bach quert, soll an der Querungsstelle eine Brücke errichtet werden.

Der Steinsieksbach im Plangebiet ist, mit Ausnahme der LKW-Einfahrt im Osten, als Grünfläche festgesetzt.

Die im Süden des Plangebietes verlaufende Salzufler Straße ist als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Salzufler Straße. Die Belieferung des Baumarktes wird über eine Zufahrt für LKW im Osten und eine Ausfahrt im Westen realisiert. Die Kunden erreichen die Stellplätze über eine Zufahrt in der südlichen Mitte des Plangebietes. Zur Realisierung der LKW-Einfahrt im Osten wird ein ca. 10 m breiter Abschnitt des Steinsieksbaches als sonstiges Sondergebiet ausgewiesen.

Im Südosten des Plangebietes ist im Bereich des Steinsieksbaches und des Regenrückhaltebeckens ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet nachrichtlich übernommen worden.

II.2.2 Bestandssituation

Das Plangebiet liegt im Südosten der Stadt Herford im Bereich der Salzufler Straße, welche die südliche Grenze des Plangebietes bildet. Südlich des Plangebietes befinden sich Wohnbebauung und im geringen Umfang gewerbliche Nutzung. Im Westen grenzen Wohnsiedlungen und eine gastronomische Einrichtung an das Plangebiet an. Nördlich verläuft der Glumker Weg, an den sich nordwestlich Wohnbebauung anschließt. Nördlich des Glumker Weges erstreckt sich ein schmaler von Nordost nach Südwest entwässernder Talzug mit hochstaudenreichen Nassbrachen, röhrichtbestandenen Kleingewässern und Weidengebüschen. Nordöstlich und östlich schließen sich Ackerflächen und südöstlich Wohnbebauung an das Plangebiet an.

Das Plangebiet wird von der ehemaligen gewerblichen Nutzung als Autohaus mit dem Gebäude und den umgebenden Stellplatzflächen geprägt. Der nordwestliche Bereich des Plangebietes ist durch eine Zaunanlage eingefriedet. Der Großteil der Stellplatzflächen ist versiegelt (Asphalt, Pflasterflächen); nur die nordöstlich liegende, ehemalige Stellplatzfläche ist geschottert. Infolge der aufgegebenen Nutzung wird diese Fläche von den Randbereichen ausgehen mit Arten der Ruderalfluren bereits wiederbesiedelt. Im Bereich der östlichen Stellplatzflächen wurden punktuell Robinien-Hochstämme aus geringem Baumholz gepflanzt, von denen einige abgängig sind. Weitere Einzelbäume im Plangebiet sind zwei Platanen und ein Bergahorn aus starkem Baumholz im Südwesten und zwei mehrstämmige Bergahorne im Nordwesten. Der nordwestliche Bereich wird von einer einreihigen, aus Serbischen Fichten (*Picea omorica*) bestehenden, Hecke begrenzt.

Abb. 3 Blick von Süden auf das ehemals als Autohaus genutzte Gebäude.

Abb. 4 Blick von Nordwesten auf das ehemals als Autohaus genutzte Gebäude. Im Vordergrund die ehemaligen Stellplatzflächen.

Abb. 5 Östlich gelegene Stellplatzflächen mit Robinien-Hochstämmen.

Abb. 6 Nordöstlich gelegene Schotterfläche mit randlich beginnender Wiederbesiedelung.

Abb. 7 Westliche Zufahrt und Zaunanlage.

Abb. 8 Blick von Norden auf die beiden Platanen und den Bergahorn auf der rechten Seite.

Abb. 9 Fichtenhecke im Nordwesten des Plangebietes.

Abb. 10 Bergahorn im Nordwesten des Plangebietes.

Von Norden kommend durchfließt ein namenloser Bach das Plangebiet und mündet im Südosten des Plangebietes in den Steinsieksbach. Der namenlose Bach weist im Bereich des Plangebietes einen leicht geschwungenen Gewässerverlauf mit 1 bis 2 m tiefen Böschungen auf. Der Sohlbereich und die rechtsseitige Böschung sind mit Grasfluren und die linksseitige Böschung mit Gehölzen bewachsen. Zum Zeitpunkt der beiden Begehungen wies nur der nördliche Bereich eine geringe Wasserführung auf.

Abb. 11 Blick von Westen auf den nördlichen Verlauf des namenlosen Baches.

Abb. 12 Blick von Süden auf den östlichen Verlauf des namenlosen Baches mit Ufergehölzen und Grasfluren.

Auf der rechten Uferseite erstrecken sich artenarme Grünlandbestände bzw. mäßig artenreiche, magere Wiesen und die linke Uferseite ist mit standortgerechten Gehölzen bestanden.

Abb. 13 Artenärmere, frische Grünlandfläche im nördlichen Bereich.

Abb. 14 Artenreichere, magere Grünlandfläche im südlichen Bereich.

Abb. 15 Standortgerechte Ufergehölze auf der östlichen Uferseite.

Südlich der ehemaligen Gewerbefläche durchfließt der von Osten kommende Steinsiekbach auf einer Strecke von ca. 30 m das Plangebiet, um dann nach Süden abzuknicken und mittels Rahmendurchlass die südlich angrenzende Salzufler Straße zu kreuzen. Die Böschungen des geradlinig verlaufenden und tief eingeschnittenen Gewässers sind überwiegend mit Grasfluren, Arten der Uferstauden und Brennnessel bewachsen.

Im Südosten des Plangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken, das auf der südlichen Seite mit Weiden und Erlen und auf der nördlichen Seite mit Grasfluren bestanden ist. Weiter westlich sind zwei weitere, kleine Rückhaltebecken, die mit Grasfluren bewachsen sind, vorhanden. Vereinzelt kommen Arten der Uferstauden und Seggen vor.

Abb. 16 Steinsiekbach im Plangebiet.

Abb. 17 Südöstlich gelegenes Regenrückhaltebecken.

In der nordwestlichen eingefriedeten Teilfläche haben sich im Bereich von ehemaligen Grünflächen und unversiegelten Stellplatzflächen mäßig artenreiche, magere Extensivwiesen entwickelt. Auf teilversiegelten ehemaligen Stellplatzflächen konnten sich junge Ruderalfluren etablieren.

Abb. 18 Mäßig artenreiche Extensivwiesen im Nordwesten des Plangebietes.

Abb. 19 Junge Ruderalflur im Bereich von teilversiegelten, ehemaligen Stellplatzflächen im Nordwesten des Plangebietes.

II.2.3 Wirkfaktoren

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11.37 „Baumarkt Salzufler Straße“ in Herford ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung eines Bau- und Gartenmarktes. Im Bereich eines namenlosen Gewässers sowie den direkt angrenzenden Uferbereichen ist die Ausweisung einer Grünfläche geplant. Innerhalb dieser Grünfläche ist die Anlage eines 1,5 m breiten Fuß- und Radweges vorgesehen. Die Fließgewässerbereiche des südlich verlaufenden Steinsieksbaches befinden sich innerhalb des sonstigen Sondergebietes.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen. Neben der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme der Grundfläche können von dem geplanten Vorhaben betriebsbedingte Wirkungen in Form von Lärm- und Lichtemissionen ausgehen. Aufgrund der Höhe des geplanten Gebäudes können Wirkungen auf das Landschaftsbild entstehen.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich für das Plangebiet die folgenden Wirkungen:

- Umwandlung von Gehölzstrukturen, Extensiv- und Intensivwiesen, Ruderalfluren und teilversiegelten Flächen in Sondergebiet
- Verlust von Einzelbäumen durch Ausweisung eines Sondergebietes
- Erhalt von Gehölzstrukturen, Extensiv- und Intensivwiesen, Ruderalfluren, eines Grabens und des südöstlichen Regenrückhaltebeckens durch Ausweisung als Grünfläche
- Verlust von Gehölzstrukturen innerhalb der Grünfläche durch die Anlage eines Fuß- und Radweges
- Erhalt einer nicht standortgerechten Hecke
- Abbruch eines Gebäudes
- zweifache Querung eines Fließgewässers.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11.37 „Baumarkt Salzufler Straße“

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau des Gebäudes, der Zuwegung und der Stellplatzflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/ -degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden
	Tiefbauarbeiten für die Schaffung des Gebäudes	Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers	Boden Wasser

	Entfernung von krautiger Vegetation und von Gehölzen	Lebensraumverlust/ -degeneration	Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft
Abbruch eines Gebäudes	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Beeinträchtigung der Gesundheit	Menschen Gesundheit Tiere Luft
	Entfernen eines potenziellen Quartierstandortes von Gebäudebesiedlern	Lebensraumverlust	Tiere
Anlagebedingt			
Errichtung des Gebäudes, der Zufahrten und der Stellplatzflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
Gebäudeneubau	Silhouettenwirkung der Gebäude	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere
Betriebsbedingt			
Betriebsbedingter Verkehr	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Lebensraumbeeinträchtigung durch Lärmemissionen	Menschen Gesundheit Tiere
Betrieb des Baumarktes	Lärmemissionen und Personenbewegungen	Störung von Anwohnern	Menschen Gesundheit Tiere
	Beleuchtung	Ggf. Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere	Tiere

II.3.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

II.3.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11.37 „Baumarkt Salzufler Straße“ sowie der Flächennutzungsplan-Teiländerung Nr. 1.13. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

II.3.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet liegt auf dem Stadtgebiet Herford, Kreis Herford, Regierungsbezirk Detmold.

II.3.3 Fachplanungen und Schutzgebiete

II.3.3.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Herford stellt das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dar, sowie eine Gewerbefläche im Bereich des leerstehenden Autohauses. Beide Nutzungen sind durch einen schmalen Grünsteifen getrennt. So wird im östlichen Teil des Plangebiets ein Grünzug dargestellt, der den Stuckenberg mit der Werre-Aue verbindet. Damit sich der Bebauungsplanentwurf aus dem Flächenutzungsplan entwickelt, soll der Flächennutzungsplan gemäß § 8 (3) BauGB teilgeändert werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft künftig durch ein Sondergebiet abgelöst wird. Die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächenutzungsplans wurde am 21.02.2013 beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren erfolgt somit im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung.

II.3.3.2 Naturschutzfachliche Planungen

FFH-Gebiet
Nordöstlich des Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.500 m das FFH-Gebiet DE-3818-302 „Wald nördlich Bad Salzuflen“ (LANUV 2013A). Infolge der Entfernung zum Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten.

Landschaftsplan
Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Herford/Hiddenhausen[3].

Naturschutzgebiet
In einer Entfernung von ca. 1.300 m südöstlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet „In der Masch“ und ca. 1.500 m östlich das Naturschutzgebiet „Stadtwald“[4].

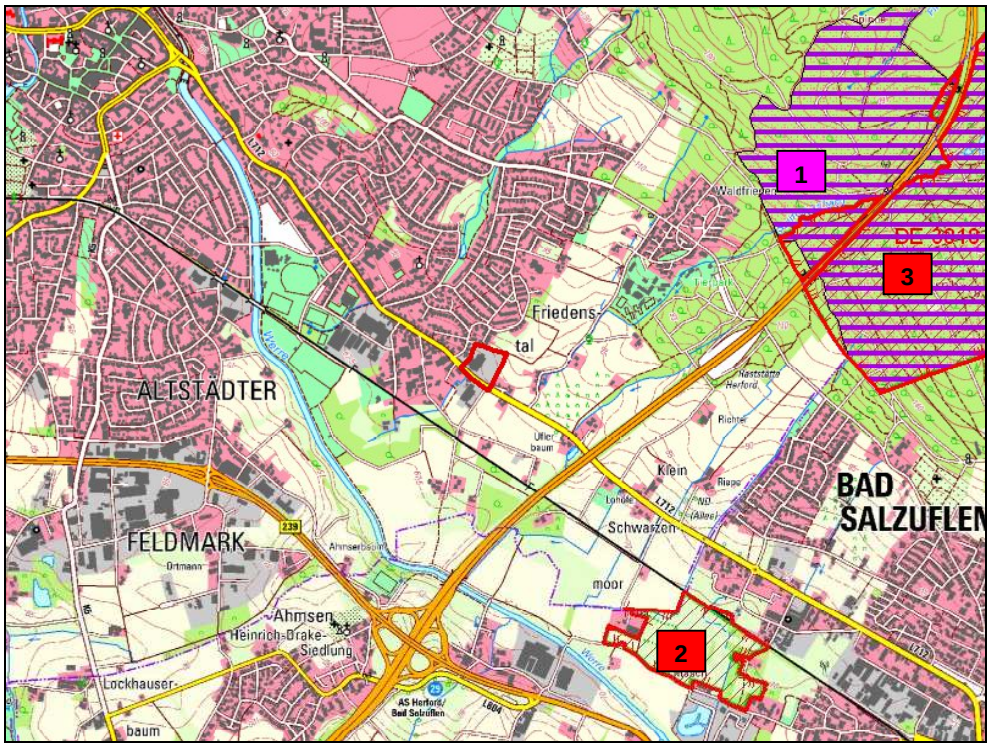

3 Kreis Herford (1995): Landschaftsplan Herford/Hiddenhausen. Herford.
4 LANUV (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm.
Zugriff: 12.06.2013, 11:05 MESZ.

Abb. 20 Lage des Plangebietes (rote Markierung) zu Naturschutzgebieten[5]

Legende:
1: DE-3818-302 FFH-Gebiet „Wald nördlich Bad Salzuflen“
2: LIP-042 NSG „In der Masch“
3: LIP-041 NSG „Stadtwald“

Landschaftsschutzgebiet
Der östliche Bereich des Plangebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet 3.2.1.1 „Herforder Bergland“. Schutzzweck ist u. a. die „Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in landwirtschaftlich geprägten sowie durch Siedlungen, Verkehr, Gewerbe und Erholung stark beanspruchten Landschaftsräumen sowie die Erhaltung des für das (...) Herforder Bergland typischen, vielfältig strukturierten Landschaftsbildes“[6]. Die Lage des Schutzgebietes ist im Bestandsplan im Anhang dargestellt.

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11.37 “Baumarkt Salzufler Straße“ ist die Inaussichtstellung der Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes Herford/Hiddenhausen erforderlich.

Nördlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet 3.2.1.3.38 „Glumkesiek“ an das Plangebiet. Die Schutzgebietsausweisung erfolgt u. a. wegen der „Vielfalt und Eigenart des landschaftsprägenden Tal- und Sieksystems des Herforder Hügellandes und wegen der besonderen Bedeutung des landschaftsstrukturell und -ökologisch prägnanten und vielfältigen Tal- und Sieksystems für die ruhebezogene Naherholung in einem dicht besiedelten Raum“[7].

Gesetzlich geschützte Biotope
Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 62 LG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. In der Umgebung zu dem geplanten Vorhaben kommen die im Folgenden dargestellten gesetzlich geschützten Biotope vor.

Tab. 2 Gesetzlich geschütztes Biotop in der Umgebung des Plangebietes (LANUV 2013A).

Objektkennung	Charakterisierung	Lage zur Vorhabensfläche
GB-3817-684	• Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, stehendes Binnengewässer	ca. 20 m nördlich
GB-3817-683	• Fließgewässerbereiche	ca. 80 m östlich

Biotopkatasterflächen
Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich die folgenden Biotopkatasterflächen:

5 LANUV (2013A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm.
Zugriff: 12.06.2013, 11:05 MESZ.

6 KREIS HERFORD (1995): Landschaftsplan Herford/Hiddenhausen. Herford.

7 KREIS HERFORD (1995): Landschaftsplan Herford/Hiddenhausen. Herford.

Tab. 3 Biotopkatasterflächen in der Umgebung des Plangebietes (LANUV 2013A).

Objektkennung	Objektbezeichnung	Charakterisierung	Lage zur Vorhabens-fläche
BK-3818-052	Tälchen Herford-Friedenstal	Nass und Feuchtgrünland mit Brachen	nördlich direkt angrenzend
BK-3818-067	Steinsieksbach und paralleler Bachlauf östlich Herford-Friedenstal	Fließgewässer, Auenwälder, Wirtschaftsgrünland incl. Brachen	ca. 70 m östlich

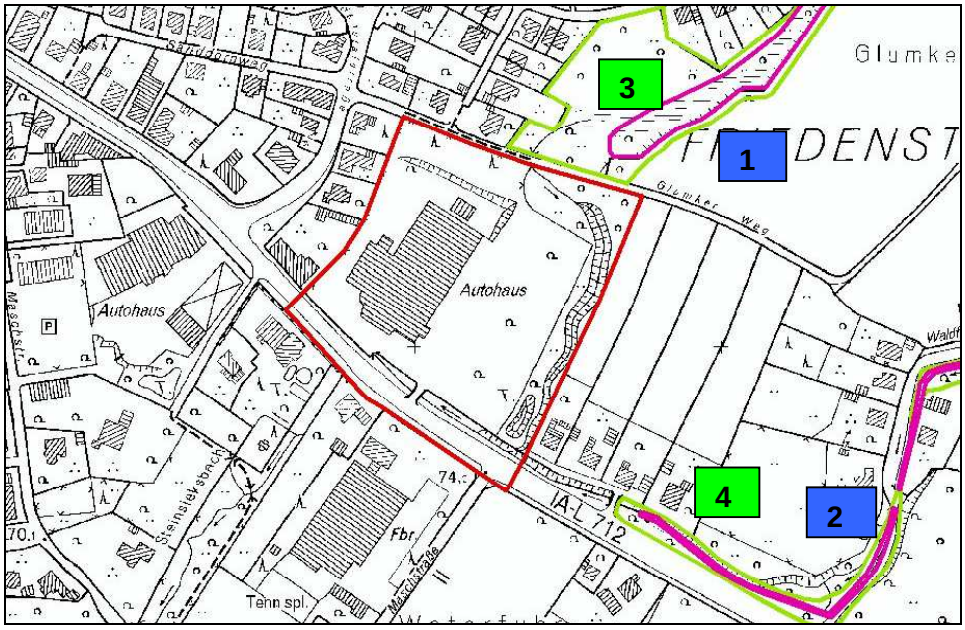

Abb. 21 Gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkatasterflächen in der Umgebung des Plangebiets[8]

Legende:
1: GB-3817-684 „Seggen- und Binsenreiche Nasswiesen, stehendes Binnengewässer“
2: GB-3817-683 „Fließgewässerbereiche“
3: BK-3818-052 „Tälchen Herford-Friedenstal“
4: BK-3818-067 „Steinsieksbach und paralleler Bachlauf östlich Herford-Friedenstal“

II.4.0 Schutzgutbezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation

(Schutzgutbezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse).

II.4.1 Methodik

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informatio-

[8] LANUV (2013A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm.
Zugriff: 12.06.2013, 11:05 MESZ.

nen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Das Plangebiet und dessen Umfeld wurden am 23. April und 25. Juni 2013 begangen und kartiert.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen einer gesonderten Artenschutzprüfung[9] betrachtet.

II.4.2 Null-Variante und anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11.37 „Baumarkt Salzufler Straße“ in Herford ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den Bau eines Baumarktes mit Gartencenter. Das geplante Vorhaben liegt im Südosten der Stadt Herford in der Nähe zu südlich gelegenen gewerblichen Nutzungen und ist verkehrlich gut angeschlossen. Das Vorhaben liegt auf einer ehemals gewerblich genutzten Fläche, die bereits jetzt einen hohen Versiegelungsgrad aufweist.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben

[9] MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2013): Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung, Artenschutzprüfung (ASP) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11.37 „Baumarkt Salzufler Straße“, Warstein-Hirschberg

(Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Falls die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 11.37 nicht erfolgt, würde weiterhin der bestehende Bebauungsplan Nr. 11.31 gelten. Es ist daher mit der Ansiedlung eines sonstigen Gewerbegebiets im Sinne der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 11.31 zu rechnen.

II.4.3 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

II.4.3.1 Schallemissionen

Hinsichtlich des Nebeneinanders der vorhandenen Wohnbebauung und der geplanten Errichtung eines Baumarktes können Immissionskonflikte nicht ausgeschlossen werden, weshalb im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein schalltechnisches Gutachten erstellt wurde.

II.4.3.2 Schadstoffbeeinträchtigung

Vorhabensbedingte, umweltrelevante Schadstoffemissionen sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplan-Teiländerung Nr. 1.13nicht zu erwarten. Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

II.4.3.3 Erholung

Bestandsanalyse

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.
Das Plangebiet liegt im von gewerblicher Nutzung sowie Wohnbebauung geprägten Stadtgebiet von Herford im Übergang zum landwirtschaftlich genutzten Freiraum östlich des Plangebietes. Das Landschaftsbild im Plangebiet wird von dem ehemaligen Autohaus und den Stellplatzflächen dominiert. Demgegenüber weisen der temporär wasserführende Gewässerverlauf in den nördlichen und östlichen Randbereichen mit den umgebenden Gehölzen und Grünflächen sowie der Steinsieksbach mit den angrenzenden Säumen einen landschaftsästhetischen Wert auf. Diese Bereiche stehen im räumlichen Zusammenhang zu dem Sieksystem nördlich des Plangebietes, denen ein Wert für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung zugesprochen werden kann.

Das Plangebiet weist keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur auf. Der nördlich des Plangebietes verlaufende Glumker Weg wird zur freiraumbezogenen Erholungsnutzung frequentiert.

Insgesamt kommt dem Plangebiet keine relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung zu.

Konfliktanalyse
Durch die geplante Anlage eines Fuß- und Radweges, der den Glumker Weg mit der Salzufler Straße verbinden soll, wird im Bereich des Plangebietes eine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur etabliert. Hierdurch werden die für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung bedeutsamen Bereiche nördlich des Plangebietes mit den südlich der Salzufler Straße gelegenen Flächen verbunden. Dem Plangebiet wird daher zukünftig eine Bedeutung für die Erholungsnutzung zukommen.

Der durch die bestehende Bebauung bereits geringe landschaftsästhetische Wert des Plangebietes wird sich durch die Errichtung des Baumarktes und der Stellplatzflächen sowie die Reduzierung der östlich gelegenen Freiflächen verringern. Weiterhin werden zusätzliche akustische Störungen entstehen, die in sehr geringem Umfang zur Verringerung der Qualität der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung führen werden. Durch den Erhalt der randlich stockenden Gehölze im Norden und Osten des Plangebietes und die teilweise Verbreiterung der Grünfläche um 5 m können diese Effekte jedoch weitgehend abgeschirmt werden, so dass keine relevanten Beeinträchtigungen der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung zu erwarten sind.

II.4.4 Schutzgut Tiere

Die Belange des Schutzgutes werden primär im Rahmen der Artenschutzprüfung[10] betrachtet. Die Untersuchungsergebnisse werden im Kap. 4.6 zusammengefasst.

Bestandsanalyse
Als relevante Habitatstrukturen kommen primär der namenlose Bach mit den angrenzenden Gehölzflächen, das mit Erlen und Weiden bestandene Regenrückhaltebecken und die umgebenden Wiesenbereiche sowie der Steinsieksbach im Süden des Plangebietes vor.

Für den anthropogen entstandenen namenlosen Bach und das Regenrückhaltebecken ist aufgrund der eingeschränkten Wasserführung das Vorkommen von lebensraumtypischen aquatischen Tierarten nicht zu erwarten. Die Gehölzbestände entlang des namenlosen Baches und im Bereich des Regenrückhaltebeckens bieten einen Lebensraum für störungsunempfindliche Gebüschbesiedler. Grünlandflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Bedingt durch die Ortslage und den damit einhergehenden Störwirkungen können die Grünlandflächen im Plangebiet keine Lebensraumfunktion für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Aufgrund der aktuellen extensiven Nutzung und dem relativen Arten- und Blütenreichtum kann den Wiesenbeständen im Plangebiet eine Lebensraumfunktion für charakteristische Grünlandarten wie beispielsweise Heuschrecken und Schmetterlingen zugesprochen werden.

Aufgrund der anthropogenen Überprägung und der daraus resultierenden Strukturarmut ist für den Steinsieksbach im Bereich des Plangebietes lediglich mit dem Vorkommen von anpassungsfähigen und anspruchslosen aquatischen Tierarten zu rechnen. Das Vorkommen seltener und gefährdeter Arten ist vor dem Hintergrund der beschriebenen Strukturen und Belastungen nicht zu erwarten.

An sieben Einzelbäumen im Plangebiet konnten insgesamt acht Nester von Tauben, Elstern und Singvögeln festgestellt werden.

Konfliktanalyse
Das namenlose Gewässer und das angrenzende Regenrückhaltebecken befinden sich innerhalb der Grünfläche, wodurch deren Lebensraumfunktion erhalten bleiben kann. Eine Beeinträchtigung erfolgt durch die Reduzierung der umgebenden Flächen und den durch den Betrieb des Baumarktes verursachten zusätzlichen Störeffekten. Infolge der geringen faunistischen Bedeutung der beiden anthropogen entstandenen und stark überprägten Gewässer sind diese Beeinträchtigung als gering einzustufen.

[10] MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2013): Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung, Artenschutzprüfung (ASP) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11.37 „Baumarkt Salzufler Straße“, Warstein-Hirschberg

Der Erhalt der randlich stockenden Gebüsche wird durch die Festsetzung als Grünfläche sichergestellt. Durch die Anlage des geplanten Fußweges werden jedoch Teilbereiche dieser Gebüsche in Anspruch genommen und ggf. zerschnitten. Durch diese Zerschneidungseffekte und die Erhöhung der Störwirkungen wird sich im geringen Umfang die Lebensraumfunktion der Gebüschstrukturen verringern.

Durch die Errichtung des Baumarktes kommt es weitgehend zum Verlust der extensiv genutzten Wiesen, die einen Lebensraum für charakteristische Grünlandarten wie beispielsweise Heuschrecken und Schmetterlingen darstellen.

Die überbaubare Fläche und die vorgesehene Stellplatzfläche reichen bis an die Böschungsoberkante des Steinsieksbaches heran, was Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion nach sich ziehen wird. Weiterhin bedingen die beiden geplanten Querungen (Einfahrt der LKW sowie Ein- und Ausfahrt der PKW) die Reduzierung der aquatischen Durchgängigkeit des Steinsieksbaches, wodurch es zu weiteren Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion kommen wird.

Durch die Errichtung des Baumarktes kommt es zum Verlust des Großteils der Einzelgehölze, von denen sieben Bäume eine Fortpflanzungsstätte für ungefährdete und häufige Vogelarten darstellen. Mit der Pflanzung von Hochstämmen im Bereich der Stellplätze können Gehölzstrukturen mit vergleichbarer Lebensraumfunktion neu geschaffen werden.

II.4.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsanalyse
Das Plangebiet sowie die angrenzenden Bereiche wurden begangen. Für das Plangebiet und die nähere Umgebung wurde eine Biotoptypenkartierung angefertigt (vgl. Anlage 1 Biotoptypenkartierung). Die angetroffenen Biotoptypen werden entsprechend der aktuellen Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen (LANUV 2008A) klassifiziert. Im Plangebiet finden sich die folgenden Biotoptypen:

Tab. 4 Biotoptypen im Plangebiet und in der näheren Umgebung.

Code	Biotoptyp	Beschreibung	Vorkommen	
			im PG	außerhalb PG
1.1	Versiegelte Fläche	Gebäude, ehemalige Stellplatzflächen (Asphalt, Pflaster), Straße und Gehweg	x	x
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen	Ehemalige Stellplatzfläche im Nordosten des Plangebietes. Randbereiche werden bereits mit Arten der Ruderalfluren besiedelt.	x	
1.4	Feldweg	Glumker Weg nördlich des Plangebietes		x
2.4	Säume ohne Gehölze	Gräserdominierte Ufersäume entlang des Steinsieksbaches	x	x
3.1	Acker, intensiv	Ackerflächen nordöstlich, östlich und südöstlich des Plangebietes		x
3.4	Intensivwiese	Artenärmerer, frischer Wiesenbestand im Nordosten des Plangebietes	x	
3.5	Artenreiche Mähwiese	Magerer, mäßig artenreicher Wiesenbestand im Norden, Osten und	x	

		Süden des Plangebietes		
3.6	Feucht- und Nasswiese	Brachgefallene Nasswiesen nördlich des Plangebietes		x
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen	Ziergärten und Grünflächen im Umkreis des Plangebietes und im Bereich der Salzufler Straße	x	x
4.4	Zier- und Nutzgarten mit > 50 % heimischen Gehölzen	Ziergärten südlich des Plangebietes		x
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Beete	Intensivrasen im Nordwesten des Plangebietes; Zierrabatten im Bereich des Fußweges der Salzufler Straße	x	
5.1	Siedlungsbrache	Junge Ruderalfluren auf ehemaligen, unversiegelten Stellplatzflächen und Hochstaudenfluren innerhalb des Gehölzbestandes	x	
6.4	Feldgehölz mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90–100 %, geringes bis mittleres Baumholz	Kleines Feldgehölz aus lebensraumtypischen Laubbaumarten nördlich des Plangebietes		x
7.1	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %	Fichtenhecke im Nordwesten des Plangebietes	x	
7.2	Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	Uferbegleitender Gehölzstreifen mit diversen Weiden, Hartriegel im Nordosten und Osten des Plangebietes sowie Weidengebüsch im Bereich des Regenrückhaltebeckens; Weidengebüsche nördlich des Plangebietes	x	x
7.3	Einzelbaum nicht lebensraumtypisch	Robinienhochstämme im Bereich der Stellplatzflächen	x	
7.4	Einzelbaum lebensraumtypisch	Einzelbäume im Bereich der Grünflächen	x	
8.2	Bach, bedingt naturfern	Steinsieksbach im Plangebiet	x	x
9.2	Graben, bedingt naturfern	Namenloses Gewässer im Plangebiet	x	

In den randlich stockenden Gehölzbeständen sind Weiden (*Salix spec*.), Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und einige Stieleichen (*Quercus robur*) sowie diverse Straucharten wie Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*) und Hartriegel (*Cornus sanguinea* / *Cornus mas*) vorhanden.

Im Bereich der Wiesenbestände wurden Laubbäume wie Berg- und Spitzahorn (*Acer pseudoplatanus* / *Acer platanoides*) sowie Winterlinden (*Tilia cordata*) und Sträucher wie Hartriegel, Hasel, Schlehe (*Prunus spinosa*) und Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*) gepflanzt.

Die Wiesenbestände im Norden, Osten und Süden des Plangebietes zeichnen sich durch einen relativen Kräuter- und Artenreichtum aus. Neben dem steten Vorkommen von charakteristischen Wiesenarten wie Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) sind auch Magerkeitszeiger wie Kleiner Pipau (*Crepis capillaris*), Feldklee (*Trifolium campestre*), Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) und Habichtskraut (*Hieracium spec*.) vertreten, die zu den Magerwiesen vermitteln.

Die von Gräsern dominierte Wiese im Nordosten des Plangebietes zeichnet sich durch einen insgesamt mäßigen Artenreichreichtum aus. Bestandsbildner sind Gräser wie Glatthafer und Honiggras, während Magerkeitszeiger vollständig fehlen.

Konfliktanalyse
Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es im Bereich des geplanten Sondergebietes zum Verlust von mäßig artenreichen, mageren Extensivwiesen (3.5), Intensivwiesen (3.4), Teilbereichen einer standortfremden Hecke (7.1), Ruderalfluren (5.1) und teilversiegelten Flächen (1.3) kommen.

Im Bereich der jetzigen Stellplatzflächen werden die nicht standortgerechten Einzelgehölze und auf den Extensivwiesen wird ein Großteil der standortheimischen Einzelgehölze und Sträucher überbaut.

Durch die Festsetzung als Grünfläche werden die randlich stockenden Gehölzstrukturen sowie die Weiden- und Erlengebüsche im Bereich des Regenrückhaltebeckens langfristig gesichert. Infolge der Anlage des geplanten Fußweges kommt es jedoch zum Verlust von Teilbereichen dieser lebensraumtypischen Gehölzbestände (7.2).

In Verbindung mit dem Vorhaben werden die genannten Vegetationsstrukturen im Bereich der überbaubaren Fläche, der Stellplatzflächen und der Zufahrten vollständig verloren gehen. In der Folge werden ein Gebäude und versiegelte Flächen sowie in geringem Umfang Grünflächen in Form von Zierrasen und Staudenbeeten entstehen. Auf den geplanten Stellplatzflächen ist die Pflanzung von standortgerechten und großkronigen Bäumen vorgesehen. Diese Vegetationsstrukturen werden hinsichtlich ihres Charakters und ihrer Lebensraumbedeutung von sehr geringem ökologischem Wert sein.

II.4.6 Geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Aspekte des Artenschutzes für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11.37 „Baumarkt Salzufler Straße“ wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) betrachtet. Die Ergebnisse sind im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Relevante Wirkfaktoren durch das Vorhaben sind die Flächeninanspruchnahme und die nachhaltige Beanspruchung der anstehenden Biotopstrukturen. Hiervon sind insbesondere Gehölzstrukturen, Einzelbäume, Extensiv- und Intensivwiesen, Ruderalfluren und teilversiegelte Flächen betroffen. Durch den Betrieb des Baumarktes sind akustische Wirkungen durch Lärmemissionen und optische Wirkungen durch Personen und Fahrzeugbewegungen zu erwarten. Die Silhouettenwirkung des geplanten Gebäudes wird voraussichtlich kein Meidungsverhalten von Vogelarten der offenen Feldflur in der Umgebung des Plangebietes auslösen.

Zu den im Untersuchungsgebiet erfassten Lebensraumtypen mit einer potenziellen wirkungsspezifischen Beeinträchtigung zählen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fließgewässer
- Stillgewässer
- Moore und Sümpfe
- Feucht- und Nasswiesen und -weiden
- Äcker
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude

Im Hinblick auf die derzeitige Situation im Untersuchungsgebiet wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet. Außerdem wurden Recherchen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Herford und der Biologischen Station Ravensberg durchgeführt. Im Rahmen der am 23. April und 25. Juni 2013 erfolgten Ortsbegehungen wurden die Lebensraumtypen erfasst und Gehölzstrukturen auf das Vorkommen von Höhlungen und Spalten mit Quartiereignung für Fledermäuse und Höhlenbrüter überprüft.
Die Artenrecherche ergab Hinweise zum Vorkommen von betrachtungsrelevanten Tierarten im Untersuchungsgebiet (14 Fledermausarten, 28 Vogelarten, zwei Amphibienarten und eine Reptilienart). Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

Im Rahmen der Konfliktanalyse (Stufe I) konnte eine Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten, unter Einhaltung der in Kapitel 5.6.1 formulierten Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Schutz von angrenzenden Gehölz- und Vegetationsbeständen, ausgeschlossen werden.

Für die folgenden 5 Arten konnten wirkungsspezifische Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Breitflügelfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Zwergfledermaus
- Kuckuck

Für diese Tierarten wurde eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt.

Fledermausarten
Im Plangebiet befindet sich ein Gebäude mit potenzieller Quartiereignung für Fledermäuse. Die Fassade des Gebäudes weist einzelne Strukturen (Risse, Spalten) auf, die von gebäudebesiedelnden Fledermäusen als Sommer- und Zwischenquartier genutzt werden können. Durch schmale Gebäudeöffnungen bestehen Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse, so dass eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Im Zusammenhang mit dem Abbruch des Gebäudes kann eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung des Gebäudes wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da eine Untersuchung des Gebäudes methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist. Vor den geplanten Abbrucharbeiten ist daher zeitnah eine Intensivkontrolle des Gebäudes auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle.

Eine entsprechende Vorgehensweise kann im Durchführungsvertrag vereinbart werden.

Vogelarten
Im funktionalen Zusammenhang mit den umgebenden Lebensräumen weist das Plangebiet eine Lebensraumeignung für den Kuckuck auf. Die Nester in den Einzelbäumen stellen

somit potenzielle Brutstandorte für den Kuckuck dar. Weiterhin weisen die Gehölzstrukturen im Osten des Plangebietes potenzielle Fortpflanzungsstätten des Kuckucks auf. Infolge der exponierten Lage im Bereich der Stellplatzflächen und der Nähe zur Wohnbebauung und zur Salzufler Straße stellen diese jedoch suboptimale Brutstandorte dar. Im Zusammenhang mit den Bauarbeiten kann eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen) nicht ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist demgegenüber nicht gegeben, da im räumlich-funktionalen Zusammenhang mindestens gleichwertige Gehölzbestände mit Nestern von potenziellen Wirtseltern vorhanden sind. Durch die Überbauung der Einzelbäume mit den Nestern und von Teilbereichen der östlichen Gehölzstrukturen wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population im räumlichen Zusammenhang nicht verschlechtern, weshalb artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 ausgeschlossen werden können.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen von Tieren) sollte die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Fäll- und Rodungsarbeiten sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11.37 „Baumarkt Salzufler Straße“ eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten ausgeschlossen werden.

II.4.7 Boden

Bestandsanalyse

Die westlichen und zentralen Bereiche des Plangebietes wurden ehemals gewerblich genutzt. Im Bereich der versiegelten und teilversiegelten Flächen (Gebäude, Stellplatzflächen und Zufahrten) sind keine natürlichen Böden mehr vorhanden. Im Bereich der angrenzenden Grünfläche haben die Böden durch die Bauarbeiten für das Gebäude und die ehemalige gewerbliche Nutzung eine Veränderung der Standortbedingungen erfahren. Die folgende Abbildung stellt die Verbreitung der Böden im Plangebiet dar.

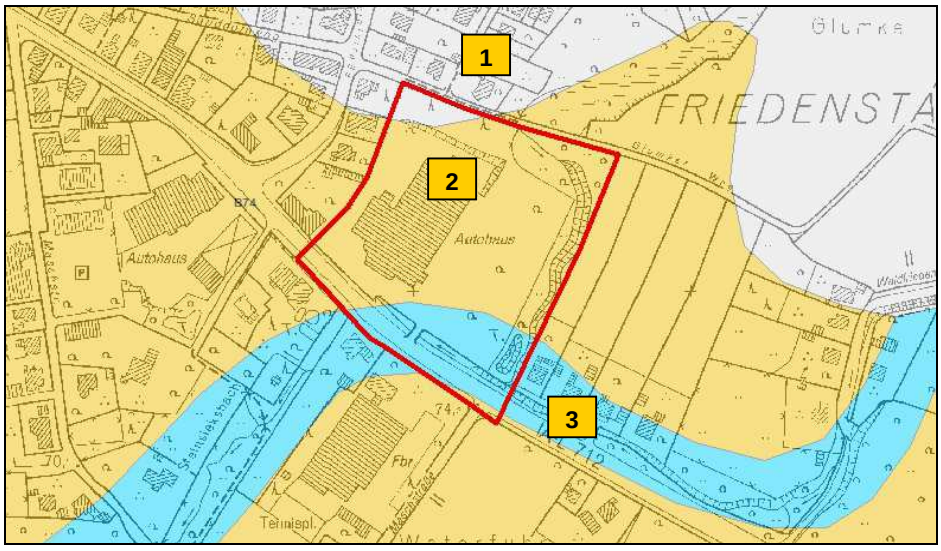

Abb. 22 Bodenarten im Plangebiet (rote Linie) (WMS-FEATURE 2013A).

Legende:
1 = Typischer Pseudogley, zum Teil Braunerde-Pseudogley
2 = Typische Braunerde, meist tiefreichend humos, vereinzelt Podsol-Braunerde oder Pseudogley Braunerde
3 = Typischer Gley, vereinzelt Gley-Braunerde, vereinzelt Anmoorgley

Im Nordwesten des Plangebietes kommt kleinflächig ein typischer Pseudogley zum Teil Braunerde-Pseudogley (1) vor. Dieser hat sich aus lehmigem Schluff des Jungpleistozän gebildet, welche über schwach tonigem Lehm aus Grundmoränen des Mittelpleistozäns anstehen. Im mittleren Bereich des Plangebietes ist großflächig eine typische Braunerde, vereinzelt Podsol-Braunerde oder Pseudogley-Braunerde, meist tiefreichend humos (2), verbreitet. Dieser lehmige Sand aus Sander des Mittelpleistozän steht über sandig – tonigem Lehm oder Festgestein aus Grundmoränen des Mittelpleistozän an. Im südlichen Teil des Plangebiets ist im Bereich des Steinsieksbaches ein typischer Gley, vereinzelt als Gley-Braunerde oder Anmoorgley ausgebildet, verbreitet. Dieser schluffige Lehm bildete sich aus Bachablagerungen des Holozän über kiesigem Sand aus Bachablagerungen des Jungpleistozän. Der typische Gley wird als Grundwasserboden hinsichtlich seines Biotopentwicklungspotenzials als schutzwürdig (Stufe 1) eingestuft[11].

Altlasten und Bodenbelastungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Konfliktanalyse
Aufgrund der vorangegangenen Nutzung eines Autohauses, wurde ein Großteil der Freiflächen als Stellplatzfläche und Ausstellungsfläche für PKWs genutzt. Die durch den PKW-Verkehrs genutzten Flächen bezogen das gesamte Plangebiet mit Ausnahme der nordöstlichen und östlichen Grünflächen ein. Die für Stellplätze und Ausstellung genutzten Flächen reichten bis an die nördliche Baumreihe entlang des Glumker Wegs heran. Der Großteil der als sonstiges Sondergebiet festzusetzenden Böden ist daher bereits jetzt überbaut bzw. teilversiegelt.

Als natürliche Böden stehen im Plangebiet im Bereich der nicht überbauten oder versiegelten Flächen (Grünfläche in den nördlichen und östlichen Randbereichen) typische Braunerden und im Bereich des Steinsieksbaches ein typischer Gleyboden an. Der typische Gleyboden wird hinsichtlich seines Biotopentwicklungspotenzials als schutzwürdig eingestuft. Diese natürlichen Böden liegen überwiegend im Bereich der Grünfläche, wodurch deren Funktionsfähigkeit langfristig gesichert werden kann. Lediglich in den östlichen Randbereichen des sonstigen Sondergebietes wird es vorhabenbedingt zum Funktionsverlust der natürlichen Böden kommen.

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

Im konkreten Fall ergibt sich die Verpflichtung, die betroffenen Böden besonders zu schützen, da diese den Kriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG aufgrund ihrer natürlichen Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und als Bestandteil des Naturhaushalts entsprechen. Aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials liegt für die Gleyböden eine Einstufung der besonderen Schutzwürdigkeit vor.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen

[11] GD NRW (2003): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.

insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

II.4.8 Schutzgut Wasser

II.4.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsanalyse
Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet „Herford-Brunnenstraße“ in der Wasserschutzzone IIIb[12].

Die Karte der Grundwasserlandschaften weist für das Plangebiet sehr ergiebige Grundwasservorkommen im Bereich von Lockergesteinen der Terrassenablagerungen der Flüsse und Bäche mit einem Porenwasserleiter großer Mächtigkeit mit sehr guter bis guter Durchlässigkeit aus[13]. Für den im Bereich des Steinsieksbaches anstehenden Grundwasserboden (typischer Gley) sind Grundwasserschwankungsbereiche von 4 bis 8 dm unter Flurhöhe angegeben[14].

Konfliktanalyse
Durch das geplante Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme können kurzfristige Absenkungen des Grundwassers erforderlich werden. Diese werden jedoch keine relevanten Umweltauswirkungen nach sich ziehen, dauerhafte Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich nicht.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11.37 wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich nicht.

II.4.8.2 Oberflächengewässer

Bestandsanalyse
Im Südosten des Plangebietes befindet sich im Bereich des Steinsieksbaches und des geplanten Regenrückhaltebeckens ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet[15].

Von Norden kommend durchfließt ein namenloser Bach das Plangebiet und mündet im Südosten des Plangebietes in den Steinsieksbach. Der namenlose Bach entspringt nördlich des Plangebietes und durchfließt einen von Nordosten nach Südwesten entwässernden Talzug, der mit hochstaudenreichen Nassbrachen, Weidengebüschen und röhrichtbestandenen Kleingewässern bestanden ist. Das Tälchen ist als Biotopkatasterfläche BK-3818-052 vermerkt und die Nasswiesen und Kleingewässer sind als gesetzlich geschütztes Biotop GB-3818-684 ausgewiesen.

---

12 WMS FEATURE (2013B): Wasserschutzgebiete NRW. (WWW-Seite): http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg? Zugriff: 24.06.2013, 15:20 MESZ.

13 GL NRW (1980): GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN. KARTE DER GRUNDWASSERLANDSCHAFTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN. KREFELD.

14 GD NRW (2003): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.

15 MUNLV (2015): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Elwas-Web. Oberflächengewässer. Düsseldorf (WWW-Seite) http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf Zugriff: 16.12.2015, 11:30 MEZ.

Namenloser Bach

Der namenlose Bach weist im Bereich des Plangebietes einen leicht geschwungenen Gewässerverlauf mit 1–2 m tiefen Böschungen auf. Der jetzige Gewässerverlauf wurde vor ca. 10 Jahren anthropogen hergestellt (GfP 2013). Zum Zeitpunkt der Ortsbegehungen (23.04.2013/25.06.2013) führte lediglich der nördliche Teilbereich geringfügig Wasser, während der östliche Teilbereich vollständig trocken war. Die Böschungen und der Sohlbereich des namenlosen Baches sind überwiegend mit Grasfluren bewachen. Charakteristische Wasserpflanzen fehlen vollständig. Auf den nördlichen bzw. östlichen Uferbereichen stocken Gehölze wie Weide, Erle, Hasel, Hartriegel, Holunder und Weißdorn. Die südlichen Uferbereiche sind mit einer mäßig artenreichen Wiese und die westlichen Uferbereiche mit einer mageren, artenreicheren Wiese bestanden.

Abb. 23 Verlauf des namenlosen Baches nördlich des Plangebietes.

Abb. 24 Brachgefallene Nasswiesen im nördlich des Plangebietes liegenden Tälchen.

Abb. 25 Zufluss des namenlosen Baches im Norden des Plangebietes.

Abb. 26 Abschnitt des namenlosen Baches im Norden des Plangebietes.

Abb. 27 Namenloser Bach im Osten des Plangebietes.

Abb. 28 Mündungsbereich des namenlosen Baches in den Steinsieksbach.

Steinsieksbach

Nördlich der Salzufler Straße verläuft von Osten kommend ein ca. 30 m langer Abschnitt des Steinsieksbaches und kreuzt mittels Rahmendurchlass die Salzufler Straße. Der Quellbereich des Steinsieksbaches liegt nordöstlich des Plangebietes im Bereich der Neustädter Feldmark bei Bad Salzuflen und mündet nach einer Fließstrecke von ca. 3,4 km Länge bei der Altstädter Feldmark in die Werre.
Im Plangebiet weist der ständig wasserführende Steinsieksbach ein Trapezprofil mit ca. 1,5 m tiefen Böschungen und einen geradlinigen Verlauf auf. Das weitgehend strukturarme Gewässer konnte im Sohlbereich einige geringfügige Sohlstrukturen ausbilden. Die Böschungen sind überwiegend mit Grasfluren, teils mit Brennnessel bewachsen. Charakteristische Wasserpflanzen fehlen weitgehend, vereinzelt kommen Arten der Ufersäume wie Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Echter Baldrian (*Valeriana officinalis*) vor.

Abb. 29 Östlich des Plangebietes verlaufender Steinsieksbach entlang der Salzufler Straße.

Abb. 30 Steinsieksbach im Plangebiet.

Für den Steinsieksbach existiert ein Konzept zur naturnahen Entwicklung[16]. Das Konzept sieht für den Fließgewässerabschnitt des Steinsieksbaches im Plangebiet die Anlage eines

16 ILB (1997): Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Dieter Böhm. Konzept zur naturnahen Entwicklung des Ellersieksbaches und des Steinsieksbaches im Auftrag der Stadt Herford. Rinteln.

10 m breiten Uferrandstreifens, die naturnähere Gestaltung des Gewässerprofils und die Anpflanzung von Gehölzen vor (vgl. folgende Abbildung).

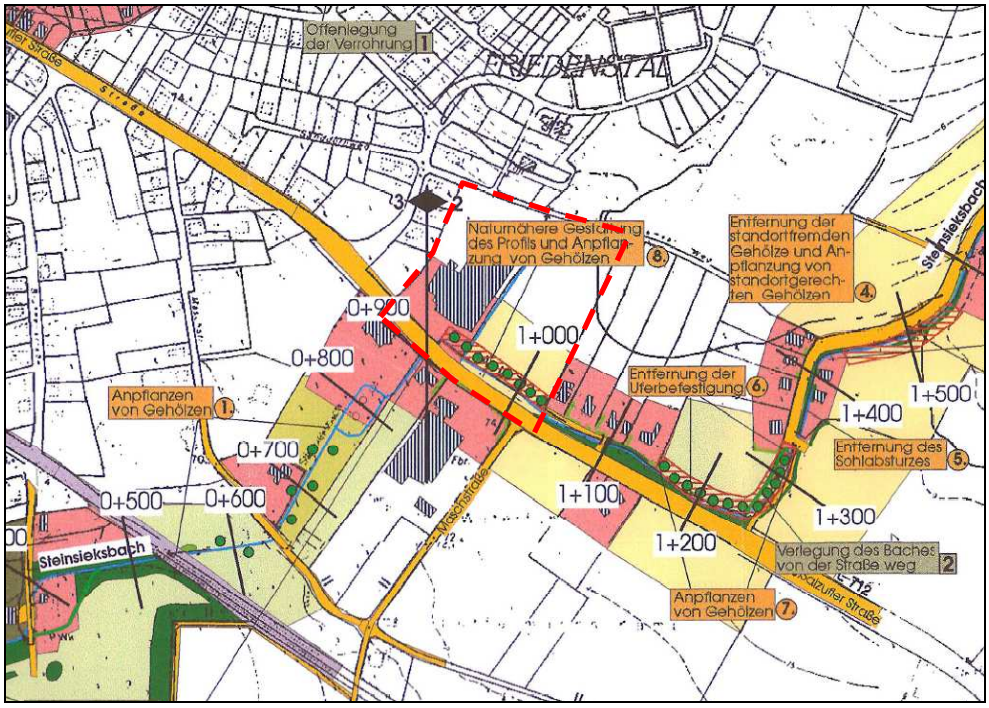

Abb. 31 Darstellung der Maßnahmen des Konzeptes zur naturnahen Entwicklung des Ellersieksbaches und des Steinsieksbaches im Plangebiet (rote Strichlinie) (IBL 1997)

Südöstliches Regenrückhaltebecken

Im Südosten des Plangebietes befindet sich ein ca. 1,5 m tiefes Regenrückhaltebecken mit relativ steil ausgebildeten Böschungen. Der südliche Bereich ist mit Weiden (Salix spec.) bewachsen, während im Norden Grasfluren vorherrschen. Weiter westlich sind zwei weitere, kleine Rückhaltebecken, die vollständig mit Grasfluren bewachsen sind, vorhanden.

Abb. 32 Regenrückhaltebecken im Südosten des Plangebietes.

Konfliktanalyse

Namenloser Bach

Durch die Ausweisung der Grünfläche wird der Fließgewässerverlauf des anthropogen stark überprägten namenlosen Gewässers langfristig gesichert. Die Festsetzung der Grün-

fläche bezieht im Landschaftsschutzgebiet westlich des Baches eine Abstandfläche mit einem Abstand von 15 m gemessen von der Mitte des Wasserlaufs ein.

Steinsieksbach
Der jetzige Verlauf des Steinsieksbaches wird durch die Ausweisung als Grünfläche langfristig gesichert. Der überbaubare Bereich im sonstigen Sondergebiet reicht fast bis an den Steinsieksbach heran. Infolgedessen können die im Konzept zur naturnahen Entwicklung des Steinsieksbaches vorgeschlagenen Maßnahmen (10 m breiter Uferrandstreifen, naturnähere Gestaltung des Gewässerprofils, Anpflanzung von Gehölzen) nicht mehr realisiert werden. Die geplante Querung des Steinsieksbaches für die Erschließung des Baumarktes im Osten des Plangebietes (LKW-Einfahrt) sowie die Querung des Baches durch den Gehweg werden zu einer abschnittsweisen Einschränkung der aquatischen Durchlässigkeit des Steinsieksbaches führen. Gleichwohl wird mit Realisierung des geplanten Vorhabens eine bestehende Querung für Fußgänger über den Steinsiekenbach aufgegeben.

Der Betrieb des Bau- und Gartenmarktes kann zu stofflichen Einträgen in das Fließgewässer führen.

Regenrückhaltebecken
Das anthropogen stark überprägte große Regenrückhaltebecken kann durch die Ausweisung als Grünfläche langfristig gesichert werden.

II.4.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsanalyse
Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und Bebauungsanteils kann der östliche Bereich des Plangebietes einem Gewerbe-Klimatop zugeordnet werden, welches durch eine sich markant ausprägende Überwärmung mit sehr geringen Luftfeuchtewerten gekennzeichnet ist. Die Wiesen- und Gehölzbereiche mit den beiden Fließgewässern sind dem Grünflächen-Klimatop zuzuordnen, welches durch eine relativ flache Luftfeuchtekurve gekennzeichnet ist. Die Gehölzbestände und der Steinsieksbach wirken hinsichtlich des Tagesganges der Temperaturen als ausgleichend.

Konfliktanalyse
Infolge der vorgesehenen Bebauung des Plangebietes wird sich der Anteil der überbaubaren Fläche (geringfügig) erhöhen. Hierdurch kann sich der Effekt der Überwärmung verstärken. Durch die Ausweisung einer Grünfläche können die Gehölzbestände im Osten ihre kleinklimatisch ausgleichende Wirkung weitgehend behalten. Insgesamt sind durch das Vorhaben keine relevanten Veränderungen des lokalen Klimas zu erwarten.

II.4.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsanalyse
Das Plangebiet liegt in einem von Wohnbebauung und gewerblicher Nutzung geprägten Stadtbereich der Stadt Herford, der den Übergangsbereich zum überwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiraum östlich des Plangebietes darstellt. Der Landschaftsbildcharakter ist daher stark von der Ortslage überprägt.

Das Landschaftsbild im Plangebiet wird von dem ehemaligen Autohaus und den Stellplatzflächen dominiert. Demgegenüber bildet der temporär wasserführende Gewässerverlauf in den nördlichen und östlichen Randbereichen mit den umgebenden Gehölzen und Grünflä-

chen und der Steinsieksbach einen optischen Übergang zu den angrenzenden Ackerflächen und dem nördlich verlaufendem Sieksystem.

Das Plangebiet weist ein geringes von Nordosten nach Südwesten verlaufendes Gefälle mit Geländehöhen zwischen 80 m ü. NN im Nordosten und 74 m ü. NN im Südwesten auf. Von Nordwesten bis zur Mitte des Plangebietes befindet sich eine ca. 2 m tiefe Geländekante, die Höhen von 76 m ü.NN bis 74 m ü NN überwindet.

Der von Süden blickende Betrachter kann in das Plangebiet voll einsehen. Blickbeziehungen von Westen auf das Plangebiet ergeben sich für die Bewohner der Wohnsiedlung und die Gäste des Restaurants, während das gewerblich genutzte Gebäude von der Friedenstalstraße aus nicht erkennbar ist. Von Norden und Osten werden die Blickbeziehungen zu dem Gebäude durch die randliche Gehölzpflanzungen vollständig bzw. teilweise verdeckt, so dass Blickbeziehungen zur gewerblichen Nutzung kaum entstehen.

Abb. 33 **Blick aus östlicher Richtung auf das Plangebiet.**

Abb. 34 **Blick aus nördlicher Richtung auf das Plangebiet.**

Konfliktanalyse
Durch die Erhöhung der überbaubaren und der versiegelten Fläche wird sich der bestehende gewerbliche Charakter im Plangebiet verstärken. Die Höhe des geplanten Gebäudes des Baumarktes wird die Gebäudehöhe des bisherigen Autohauses überschreiten. Hierdurch können neue Blickbeziehungen aus nördlicher und östlicher Richtung auf das Baumarktgebäude entstehen. Durch die Ausweisung der Grünfläche und den Erhalt der Fichtenhecke kann die abschirmende Wirkung der Gehölzbestände jedoch weiterhin erhalten bleiben.

Die Begrünung der südlich gelegenen Stellplatzflächen mit großkronigen Bäumen ist weitgehend geeignet, den Baumarkt in die Stadteingangssituation zu integrieren.

Da das geplante Gebäude wesentlich größer dimensioniert ist als das vorhandene Gebäude, kann es zu Veränderungen des Landschaftsbildes kommen, welche nicht vollständig durch die geplanten Anpflanzungen im Plangebiet ausgeglichen werden können (vgl. Kap. 5.2).

II.4.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Plangebietes sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

II.4.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt
Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.
Das Plangebiet weist in diesem Zusammenhang eine Ausstattung auf, die einerseits durch die Ortslage und die gewerbliche Nutzung stark verarmt ist. Andererseits kann den randlich verlaufenden Fließgewässern und den umgebenden Grünflächen eine für Stadtbereiche vergleichsweise hohe biologische Vielfalt zugesprochen werden.

Wechselwirkungen
Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Im Folgenden werden die relevanten Wechselwirkungen aufgezeigt.
Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die folgende Tabelle.

Tab. 5 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen und menschliche Gesundheit - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - klimatische Ausgleichsfunktion - lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11.37 „Baumarkt Salzufler Straße“ wird es zum Verlust von Extensiv- und Intensivgrünland, Ruderalfluren, Einzelgehölzen und Teilbereichen von Gehölzstrukturen innerhalb eines anthropogen stark überprägten Plangebietes kommen. Hierdurch sind geringfügige, lokal begrenzte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.
Weiterhin kommt es zum Verlust von Retentionsflächen eines namenlosen Baches mit stark eingeschränkter Wasserführung und Fließgewässerdynamik. Für Fließgewässerab-

schnitte des Steinsieksbaches sind die Überbauung von Retentionsflächen sowie die zweifache Querung geplant. Diese Maßnahmen werden zu Beeinträchtigungen der beiden anthropogen überprägten Fließgewässer führen. Die mit der (Teil-)Versiegelung verbundene potenzielle Verringerung der Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen aufgrund des Verlustes der Freifläche stehen in einer funktionalen Beziehung, besitzen jedoch aufgrund ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz.

II.5.0 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

II.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

II.5.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

II.5.1.1.1 Schallemissionen

Es gehen von dem geplanten Vorhaben keine Schallemissionen aus, die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit erwarten lassen.

II.5.1.1.2 Schadstoffbeeinträchtigungen

Beeinträchtigungen durch Schadstoffbeeinträchtigungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, weshalb sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt.

II.5.1.1.3 Erholung

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

II.5.1.2 Schutzgut Tiere

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde für die häufigen und verbreiteten Vogelarten folgende Vermeidungsmaßnahme formuliert:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

II.5.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die Gehölzbestände entlang des namenlosen Baches und des Regenrückhaltebeckens sind während der Baumaßnahmen zu schützen.
Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden,
- nichts gelagert wird,
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

II.5.1.4 Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen des Plangebietes wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

II.5.1.5 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird weder das Grundwasser noch werden Oberflächengewässer direkt tangiert.

Die folgenden Maßnahmen sind daher bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- keine Lagerung grundwassergefährdender Stoffe außerhalb versiegelter Flächen.
- Gewährleistung der Dichtigkeit aller Behälter und Leitungen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und –fahrzeugen.
- Versickerung von ggf. anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung.
- Schutz des namenlosen Baches und des Steinsieksbaches während der Bauarbeiten.
- Querung des Steinsieksbaches mittels eines ausreichend großen Rahmendurchlasses.

II.5.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

II.5.1.7 Schutzgut Landschaft

Durch die Errichtung des Baumarktes entstehen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Folgende Maßnahmen sind geeignet, diese Wirkungen zu minimieren:

- Durchgängiger Erhalt der nördlichen und östlichen Gehölzstrukturen zur Abschirmung des Plangebietes zur freien Landschaft.
- Bepflanzungen im Bereich der Grünflächen im Nordwesten, Norden und Osten des Plangebietes
- Verzicht auf die orangene Fassadenfarbe des Baumarktes im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung.

II.5.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

II.5.2 Kompensationsmaßnahmen

II.5.2.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 4 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW).

II.5.2.2 Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs

Für das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11.37 „Baumarkt Salzufler Straße“ existiert bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan. In den 1990er Jahren wurden Befreiungen im Baurecht erteilt, sodass weitere Bebauungen bzw. die Errichtung eines Parkplatzes im Plangebiet durchgeführt werden konnten. Für diese Bebauungen sind bereits Kompensationsmaßnahmen durchgeführt worden. Vor diesem Hintergrund wird als Ausgangszustand für die Eingriffsbilanzierung der aktuelle Bestand in Ansatz gebracht.

Methodik
Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Landes Nordrhein-Westfalen „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“[17].

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Es wird zunächst der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Bebauung. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechenden Kompensationsflächen, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten sind.

Berechnung
In Tabelle 6 sind die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11.37 „Baumarkt Salzufler Straße“ vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und

[17] (MSWKS o. J.)

deren Biotopwert dargestellt. Darauf aufbauend wird der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt.

Abb. 35 **Ermittlung des Bestandswertes.**

Die Ermittlung der Flächenanteile des Planwertes nach der Bebauung erfolgt für das sonstige Sondergebiet auf Basis des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Demnach werden 98 % der Fläche versiegelt (Code 1.1). Für 2 % der Fläche des sonstigen Sondergebietes wird der Biotoptyp „Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker“ (Code 4.5) in Ansatz gebracht.

Für die Straßenverkehrsfläche ist mit Ausnahme von zwei Bäumen im Bereich der Zufahrten im Westen und Osten des Plangebietes ein Bestandserhalt anzunehmen. Die übrigen Flächen werden anhand der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11.37 „Baumarkt Salzufler Straße“ bilanziert. Für die Grünfläche im Osten des Plangebietes werden die Biotoptypen „Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq$ 50 %“ (Code 7.2), „Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten $\underline{\geq}$ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch“ (Code 7.4), „Quelle, Bach, Fluss, Altarm, Altwasser, (Heide-)Weiher, bedingt naturfern“ (Code 8.2) sowie „Graben, Kanal, Teich, Abgrabungs-, Senkungs-, Stau-, Kleingewässer, bedingt naturnah“ (Code 9.3) in Ansatz gebracht. Für die Grünfläche im Nordwesten des Plangebietes werden die Biotoptypen „Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Uferge-

hölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %“ (Bestandserhalt) (Code 7.1) sowie „Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 % (Code 7.2) angenommen.

Für die Grünfläche im Bereich des Steinsieksbaches werden die Biotoptypen „Quelle, Bach, Fluss, Altarm, Altwasser, (Heide-)Weiher“ (Code 8.2) und „Wegraine, Säume ohne Gehölze“ (Code 2.4) (Bestandserhalt) in Ansatz gebracht.

Abb. 36 **Ermittlung des Planwertes.**

Tab. 6 Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs bzw. der erforderlichen Biotopwertverbesserung für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11.37 „Baumarkt Salzufler Straße“ in Herford.

Bestandswert				
Code	**Biotoptyp**	**Fläche in m²**	**Wert-faktor**	**Biotop-punkte**
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	18.083	0	0
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster	3.314	1	3.314
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	706	4	2.824
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2	2	4
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	1.250	3	3.750
3.5	Artenreiche Mähwiese-, weide, artenarm	3.616	5	18.080
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen	259	2	518
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlangen), Staudenrabatten, Bodendecker	265	2	530
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50 %	329	4	1.316
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %	494	3	1.482
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	2.478	5	12.390
8.2	Quelle, Bach, Fluss, Altarm, Altwasser, (Heide-)Weiher	48	5	240
9.2	Graben, Kanal, Teich, Abgrabungs-, Senkungs-, Stau-, Kleingewässer, bedingt naturfern	92	4	368
Summe		**30.936**		**44.816**
Einzelbäume				
6 x 7.3	Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch	40	3	720
21 x 7.3	Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch	5	3	315
1 x 7.3	Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch	12	3	36
15 x 7.4	Einzelbaum, lebensraumtypisch	20	5	1.500
2 x 7.4	Einzelbaum, lebensraumtypisch	40	5	400
Summe				**2.971**
Gesamtsumme				**47.787**

Fortsetzung Tab. 6

Planwert				
Code	**Biotoptyp**	**Fläche in m²**	**Wert-faktor**	**Biotop-punkte**
1.1	Verkehrsfläche: versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	3.226	0	0
1.1	SO (98 %) versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) (Verkehrsfläche)	19.286	0	0
1.3	Gehweg: teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitter-steine, Rasenfugenpflaster	437	1	437
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	683	4	2.732
4.3	Bestandserhalt: Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen	202	2	404
4.5	SO (2 %): Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlangen), Staudenrabatten, Bodendecker	394	2	788
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlangen), Staudenrabatten, Bodendecker	161	2	322
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %	437	3	1.311
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	562	5	2.810
7.2/ 7.4/ 8.2/ 9.3	Grünfläche im Osten: Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 % / Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch / Quelle, Bach, Fluss, Altarm, Altwasser, (Heide-)Weiher, bedingt naturfern / Graben, Kanal, Teich, Abgrabungs-, Senkungs-, Stau-, Kleingewässer, bedingt naturnah	5.513	5	27.565
8.2	Quelle, Bach, Fluss, Altarm, Altwasser, (Heide-)Weiher, bedingt naturfern	35	5	175
Summe		**30.936**		**36.544**
Einzelbäume				
5 x 7.3	Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch (Erhalt)	40	3	600
1 x 7.4	Einzelbaum, lebensraumtypisch (Erhalt)	40	5	200
18 x 7.4	Einzelbaum, lebensraumtypisch (Neupflanzung)	20	5	1.800
Summe				**2.600**

Fortsetzung Tab. 6

Gesamtsumme	**39.144**
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung	
47.787 – 39.144=8.643	

Die Ermittlung der Biotoppunkte vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 47.787 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 39.144 Biotoppunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt **8.643** Biotoppunkte erforderlich.

Da das geplante Gebäude im Vergleich zum bestehenden Gebäude näher an die Grünfläche im Osten, dessen Bestand im Rahmen einer Kompensationsplanung entstanden ist, heranrückt, könnte diese Fläche an Wertigkeit verlieren. Auf Grund dessen sollten zusätzliche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Weiterhin ist das geplante Gebäude größer dimensioniert als das vorhandene Gebäude, wodurch es zu Veränderungen des Landschaftsbildes kommen kann. Als Ausgleich sind hierzu ebenfalls weitere Gestaltungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Kompensation sollte durch Gehölzpflanzungen bzw. landschaftsbildverbessernde Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde auf einer Fläche von 500 m² erfolgen.

II.5.2.3 Nachweis des Kompensationsflächenbedarfs

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt wurde mit einem Wertpunktedefizit von 8.643 Biotoppunkten bewertet. Der erforderliche Kompensationsbedarf wird im Rahmen des Ökokontos der Stadt Herford abgegolten, sodass Maßnahmen der Stadt Herford zur Umweltverbesserung kostenseitig dem Vorhabenträger zugeordnet werden.

Des Weiteren sind landschaftsbildverbessernde Maßnahmen auf einer Fläche von 500 m² erforderlich. Die landschaftsverbessernden Maßnahmen werden ebenfalls im Rahmen des Ökokontos abgegolten.

II.5.3 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umwelt gefordert. Im vorliegenden Fall ist ein derartiges Monitoring nicht erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf ökologisch hochwertige Bereiche nicht zu erwarten sind. Weiterhin birgt das geplante Vorhaben kein Risiko unvorhersehbarer, nicht im Rahmen der Umweltprüfung betrachteter Auswirkungen.

II.6.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Herford plant die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr.11.37 „Baumarkt Salzufler Straße“ der Stadt Herford. Im Parallelverfahren wird die Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Das ca. 3,09 ha große Plangebiet liegt im Südosten der Stadt Herford im Bereich der Salzufler Straße, welche die südliche Grenze des Plangebietes bildet.

Das Plangebiet wird von der ehemaligen gewerblichen Nutzung als Autohaus mit dem Gebäude und den umgebenden Stellplatzflächen geprägt. Im Bereich der östlichen Stellplatzflächen wurden punktuell Robinien-Hochstämme aus geringem Baumholz gepflanzt, von denen einige abgängig sind. Weitere Einzelbäume im Plangebiet sind zwei Platanen und ein Bergahorn aus starkem Baumholz im Südwesten und zwei mehrstämmige Bergahorne im Nordwesten. Von Norden kommend durchfließt ein namenloser Bach das Plangebiet und mündet im Südosten des Plangebietes in den Steinsieksbach, der das Plangebiet auf einer Länge von 30 m im Süden durchfließt. Auf der rechten Uferseite erstrecken sich artenarme Grünlandbestände bzw. mäßig artenreiche, magere Wiesen und die linke Uferseite ist mit standortgerechten Gehölzen bestanden. Im Südosten des Plangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken, an dem auf der südlichen Seite Weiden und Erlen stocken und auf der nördlichen Seite Grasfluren wachsen.

Wesentliches Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11.37 „Baumarkt Salzufler Straße“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Baumarktes an der Salzufler Straße im Bereich einer ehemals gewerblich genutzten Fläche. Hierzu wird im Westen des Plangebietes ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bau- und Gartenmarkt“ und im Osten im Bereich eines bestehenden Fließgewässers eine Grünfläche ausgewiesen.

In einer Bestandsermittlung wurden im Zuge der Umweltprüfung für die potenziell betroffenen Schutzgüter die Aspekte der bestehenden Umweltsituation im Plangebiet ermittelt und bewertet. Dazu sind Ortsbegehungen am 23. April und 25. Juni 2013 durchgeführt und die einschlägigen Datenbanken und Literaturstellen ausgewertet worden. Die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten wurde in einer Artenschutzprüfung betrachtet[18]. Weiterhin wurde für das gesamte Plangebiet und die nähere Umgebung eine Biotopkartierung angefertigt.

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet ist es möglich, die Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, zu prognostizieren und den Umfang und die Erheblichkeit dieser Wirkungen abzuschätzen.
Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB werden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zusammenfassend wird deutlich, dass durch Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11.37 „Baumarkt Salzufler Straße“ primär Wirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere und in geringem Umfang auf die Schutzgüter Boden, Oberflächenwasser und Landschaft ausgehen. Es wurden spezifische Maßnahmen zur Minderung der Wirkungen des Vorhabens benannt.

Es wurden spezifische Maßnahmen zur Minderung der Wirkungen des Vorhabens benannt. Auch nach deren Umsetzung verbleiben Eingriffe in Natur und Landschaft, für deren Ausgleich auf der Basis des Berechungsmodells des Landes Nordrhein-Westfalen „Aus-

[18] MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2015): Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung, Artenschutzprüfung (ASP) zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11.37 „Baumarkt Salzufler Straße“, Warstein-Hirschberg.

gleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MSWKS O. J.) und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW[19] für das Plangebiet eine erforderliche Biotopwertverbesserung von **8.643** Biotoppunkten ermittelt wurde. Weiterhin sind landschaftsbildverbessernde Maßnahmen auf einer Fläche von 500 m² erforderlich.
Der erforderliche Kompensationsbedarf wird im Rahmen des Ökokontos der Stadt Herford abgegolten.

Der östliche Bereich des Plangebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet 3.2.1.1 „Herforder Bergland“. Die Lage des Schutzgebietes ist im Bestandsplan im Anhang dargestellt. Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes Herford/Hiddenhausen erforderlich.

[19] LANUV (2008A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung. Recklinghausen.